Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

(§19 Bundesmeldegesetz (BMG)

Stadt Velbert –Servicebüro- Rathaus, Thomasstr. 1, 42551 Velbert
Telefon: 02051 / 26 2320

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG
Mitwirkung des Wohnungsgebers

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist (zwei Wochen) zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname / Vorname oder Bezeichnung bei einer juristischen Person:	_____
PLZ / Ort:	_____
Straße / Hausnummer / Adressierungszusätze:	_____

☐ Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung *oder*

☐ Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung. Der Name und die Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Familienname / Vorname oder Bezeichnung bei einer juristischen Person:	_____
PLZ / Ort:	_____
Straße / Hausnummer / Adressierungszusätze:	_____

Anschrift der Wohnung in die eingezogen wird:

PLZ / Ort:	_____
Straße / Hausnummer /	_____
Zusatzangaben (z.B. Stockwerk–Lage-Wohnungsnummer-	_____

In die oben genannte Wohnung ist/sind am _____ folgende Person/en **eingezogen**
Datum Einzug

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen

Familienname: _____ Vorname: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handele, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzuges, sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzuges können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

_____ _____
Datum **Unterschrift der Wohnungsgeberin / des Wohnungsgebers oder dessen Verwalter (Vollmacht erforderlich)**